

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft
an der Philosophischen Fakultät Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
vom 28. Februar 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung Germanistische Literaturwissenschaft erlassen:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Masterstudiengangs
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 10 Mikromodule
- § 11 Kernbereich
- § 12 Ergänzungsbereich
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich
- § 14 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der *Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald* vom 28. Februar 2003 (GPMa) und der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang *Germanistische Literaturwissenschaft* vom 28. Februar 2003 das Studium im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Überdies muss der Student folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis von mindestens 54 Leistungspunkten in einem Studium der Germanistik
- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in der Regel mindestens mit der Gesamtbewertung „gut“ (2,5)

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als weitere berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in das Studium von einem Kernbereich und einem Ergänzungsbereich. Die Regeldauer des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft beträgt vier Semester.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Masterstudium (Masterstudiengang) wird mit einer mündli-

chen Prüfung abgeschlossen. Im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann gemäß § 26 GPMa ab dem dritten Fachsemester die Masterarbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft notwendige Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 3600 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 11 insgesamt 2700 Stunden, auf die Masterarbeit 840 Stunden und auf die Abschlussprüfung 60 Stunden.

§ 4 Qualifikationsziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft beinhaltet die Kenntnis der Methoden und Gegenstände der germanistischen Literaturwissenschaft vom Mittelalter bis zur Literatur der Gegenwart. Das Ziel des Studiums ist es, Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich vertiefte Beschäftigung mit der älteren und der neueren deutschen Literatur erforderlich sind. Die Studierenden sollen sich mit theoretisch komplexen Positionen und Problemen der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorie vertraut machen sowie ihr literaturgeschichtliches Wissen vertiefen und erweitern. Durch die jeweils systematischen Schwerpunkte der Mikromodule sowie die möglichen Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang sollen die Anschlussmöglichkeiten der Literaturwissenschaft an übergreifende Fragestellungen (Medientheorie, Mediengeschichte, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte, Theorie der Geschichtsschreibung, Texttheorien) und andere Disziplinen (z.B. Fremdsprachenphilologien, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Kommunikationswissenschaft) kennen gelernt und erprobt werden. Das Masterstudium der Germanistischen Literaturwissenschaft zielt auf eine umfassende theoretische und praktische Kompetenz im Umgang mit literarischen Texten sowie im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden.

§ 5 Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 11) voraus. Der Student hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 4) und an der Arbeitsbelastung (§ 10) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) In den Mikromodulen des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Mikromoduls hin-

sichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der GPMa, der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft“ in der jeweils gültigen Fassung und dieser Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbständig entschieden.

(3) Standardisierte Lehrveranstaltungen werden in den Mikromodulen grundsätzlich nicht angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(6) Über die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung germanistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

4. Exkursionen sollen den Studenten mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut machen.

5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

2. Studenten, die für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

3. andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudien-

gang Germanistische Literaturwissenschaft eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studenten, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 15 GPMa.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im folgenden Leistungspunkte (abgekürzt LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für die Masterarbeit vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach der GPMa, der Fachprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 120 Leistungspunkten erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß §§ 11 und 12 zu erbringenden 90 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft.

(4) Für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß §§ 11 und 12 insgesamt 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPMa werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 10 Mikromodule

Im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft werden im Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich Mikromodule im Umfang von 90 Leistungspunkten (2700 Stunden Arbeitsbelastung) studiert. Davon entfallen auf den Kernbereich fünf Mikromodule mit insgesamt 1500 Stunden Arbeitsbelastung (50 Leistungspunkte). Auf den Ergänzungsbereich entfallen Mikromodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten (1200 Stunden).

§ 11 Kernbereich

(1) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

1. Mikromodul "Repertorium: Neuere deutsche Literatur / Weltliteratur" *
2. Mikromodul "Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen" *
3. Mikromodul "Historizität / Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte"
4. Mikromodul "Textualität / Textsortengeschichte und Texttheorie"
5. Mikromodul "Allgemeine Literaturwissenschaft / Literaturtheorie" **
6. Mikromodul "Medialität / Geschichte und Theorie der Medien" **

Die mit einem Stern gekennzeichneten Mikromodule werden grundsätzlich nur im Wintersemester, die mit zwei Sternen gekennzeichneten Mikromodule werden grundsätzlich nur im Sommersemester angeboten. Die übrigen Mikromodule werden in jedem Semester angeboten.

(3) Aus den Mikromodulen Nr. 1-2 muss eines gewählt werden (Wahlpflichtbereich).

§ 12 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert.

(2) Im Ergänzungsbereich muss aus vier Schwerpunkten einer gewählt werden und ggf. fehlende Leistungspunkte durch Mikromodule aus den anderen Schwerpunkte ergänzt werden:

Im 1. Schwerpunkt "Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" werden Mikromodule zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten sowie Mikromodule einer Fremdsprachenphilologie im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkte studiert. Die Mikromodule des Schwerpunktes sind aus jeweils einer Fremdsprachenphilologie zu wählen.

Im 2. Schwerpunkt "Mittelalter"

sind mindestens 30 Leistungspunkte aus dem mittelalterrelevanten Angebot des Fächerspektrums der Philosophischen Fakultät zu erbringen. Mikromodule im Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten können für den Erwerb von vertieften Lateinkenntnissen erbracht werden.

Im 3. Schwerpunkt "Sprachwissenschaft / Kommunikationswissenschaft"

sind mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Angebot des Masterstudiengangs Germanistische Sprachwissenschaft zu erbringen.

Im 4. Schwerpunkt "Literatur- und Kulturwissenschaft" sind mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Angebot eines weiteren Faches der Philosophischen Fakultät zu wählen.

(3) Die Mikromodule des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen.

(4) Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Mikromodule aus dem B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

(5) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich

Die Mikromodule im Kernbereich des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft haben jeweils eine historische und theoretische Ausrichtung. Sie werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Repertorium: Neue deutsche Literatur / Weltliteratur“: Überblickskenntnisse und Lektüre kanonischer Werke der deutschen Literatur und der Weltliteratur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse der neuen deutschen Literatur / Weltliteratur.

2. Mikromodul „Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen“: Vertiefte Kenntnisse älterer deutscher Sprachstufen sowie Lektüre ausgewählter Werke der mittelalterlichen Literatur

3. Mikromodul „Historizität / Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte“: Exemplarische und vertiefte Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; grundlegende Kenntnis verschiedener Konzepte der Literaturgeschichtsschreibung; exemplarische Kenntnis von Periodisierungsschemata (Mittelalter / Neuzeit / Moderne) und der Konstitution von Epochen (in Form der Epochenbegriffe); Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse auf Epochen- und Periodisierungsproblematik; grundlegende Kenntnis der Kanonproblematik; Fähigkeit zur exemplarischen Darstellung der Zusammenhänge zwischen Literaturgeschichte und den Gegenständen anderer historischer Disziplinen (Geschichtskonzeptionen, historische Semantik/Begriffsgeschichte, Nationalphilologien, Wissenschaftsgeschichte)

4. Mikromodul „Textualität / Textsortengeschichte und Texttheorie“: Kenntnisse der Geschichte und Theorie literarischer Gattungen und Textsorten; vertiefte Kenntnisse spezifisch historischer Verfahren der Textkonstitution und Texterschließung (Allegorese, Hermeneutik) sowie vertiefte Kenntnisse rhetorischer Mittel (Bildlichkeit, Metrik, Stilverfahren); exemplarische und anwendungsbereite Kenntnisse von Verfahren der Textanalyse und Interpretation.

5. Mikromodul „Allgemeine Literaturwissenschaft / Literaturtheorie“: Exemplarische Kenntnisse der Geschichte der Ästhetik und der Poetik (von der Antike bis zur Gegenwart), Kenntnisse der gegenwärtigen Literaturtheorien

6. Mikromodul „Medialität / Geschichte und Theorie der Medien“: Kenntnisse der grundlegenden Prozesse von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Entwicklung europäischer und außereuropäischer Kulturen, Grundkenntnisse der Medientheorie und Mediengeschichte, Kenntnisse der spezifischen Bedingungen von Oralitäts-, Handschriften-, Druck- und moderner Medienkultur (Computer) sowie von Medieninterferenzen (Text-Bild).

§ 14 Studienverlauf

(1) Die Mikromodule des Pflichtbereichs gemäß § 11 sind vom Studenten zu absolvieren. Von den Mikromodulen aus dem Wahlpflichtbereich gemäß § 11 hat der Student eines zu absolvieren. Die Mikromodule des Ergänzungsbereichs gemäß § 12 sind vom Studenten zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Mikromodule und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald,

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann